Beschluß der Bürgerschaft
vom 19. Februar 1879.

1. Entlassung und Wahl eines Armenpflegers.

Die Bürgerschaft hat den bisherigen Armenpfleger Herrn **E. F. Rohlfing** auf sein Ansuchen aus der Armenpflege entlassen und statt seiner Herrn **G. A. C. Müller**, Humboldtstraße Nr. 34a, wiedergewählt.

2. Herstellung provisorischer Gerichtslokalitäten.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Baudeputation einverstanden und genehmigt die beantragten ℳ. 1500 und 700.

3. Schlachthaus nebst Viehhof.

Die Bürgerschaft erklärt sich über die Anträge der Baudeputation und Sanitätsbehörde unter 1 und 2 des Berichts, wie der Senat, genehmigt demnach den Kostenanschlag ad ℳ. 855248 und ℳ. 56000, wovon auch sie für das laufende Jahr ℳ. 450000, einschließlich des Vorschusses von ℳ. 50000, zur Verfügung der Baudeputation stellt. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß thunlichst Bremische Unternehmer und Arbeiter bei Ausverdingung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Da nach Mittheilung des Rechnungsführers der Finanzdeputation diese sich mit der Frage der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel beschäftigt und beschlossen hat, zu empfehlen, daß die Bedarfssumme zunächst aus den verfügbaren Beständen des Fonds für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen und erforderlichen Falls durch Begebung von 4½ % Obligationen der Anleihe von 1876 nach Maßgabe des fortschreitenden Bedarfs zu beschaffen sein werde, so nimmt die Bürgerschaft den Antrag sub 3 für erledigt an und erklärt sich ihrerseits damit einverstanden, daß demgemäß verfahren werde.

Ueber den unter 4 des Berichts gestellten Antrag behält die Bürgerschaft sich ebenfalls ihre Erklärung vor und wünscht auch ihrerseits, daß der vom Senat angeregte Austausch von Areal mit der Deputation für die Gas- und Wasserwerke einer weiteren Erwägung unterzogen werde.

Mittheilung des Senats
vom 21. Februar 1879.

1. Exportbonification für hier gebrautes Bier.

Der Senat theilt den über diesen Gegenstand von der Gewerbekammer erstatteten gutachtlichen Bericht der Bürgerschaft hieneben mit.

Anlage.

Bericht.

Die unterzeichnete Gewerbekammer hat die ihr vermittelst Schreibens des Hohen Senats vom 22. Januar überwiesene Vorlage, die Exportbonification für hier gebrautes Bier betreffend, auftraggemäß einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und beehrt sich Nachstehendes ergebenst hierüber zu berichten.

Die Gewerbekammer ist bei ihren Berathungen von der Erwägung ausgegangen, daß es sich für sie lediglich darum handle, die gedachte Vorlage vom gewerblichen Standpunkte aus zu beurtheilen, und sie hat deshalb alle anderen Fragen, wie solche insbesondere auch bei den Berathungen der Bürgerschaft angeregt worden sind, grundsätzlich bei Seite gelassen.

Leitend war für die Gewerbekammer zunächst der Gesichtspunkt, daß den Bremischen Brauern ein unzweifelhafter Anspruch darauf zusteht, ihre wirthschaftlichen Interessen von Seiten des Staates derart berücksichtigt zu sehen, daß ihr Gewerbe nicht lediglich zur Aufbringung einer möglichst hohen Steuer herangezogen werde, sondern daß denselben die nämlichen Vergünstigungen wie verwandten Gewerben (hier also den Branntweinbrennern) gewährt und sie insbesondere neben den Brauern des Zollgebietes concurrenzfähig gemacht werden. Weiterhin hat die Gewerbekammer aber auch die in der obengedachten Vorlage selbst enthaltenen sachlichen Aufstellungen und insbesondere die in den beiden dort unterbreiteten Gesetzentwürfen vorgeschlagenen und von einander abweichenden Steuersätze vergleichend geprüft, wie auch eine Anzahl ihr theils direkt, theils durch Vermittelung zugegangener Eingaben aus Producenten- wie aus Consumentenkreisen zur Berücksichtigung herangezogen.

Die Gewerbekammer ist hiernach in erster Linie der Meinung, die sie auch in ihrer Eingabe an den Hohen Senat vom 29. October v. J. bereits motivirend dargelegt hat, daß der Anspruch der Bremer Brauer auf Gewährung einer Rückvergütung der Mahlabgabe bei der Ausfuhr hier gebrauten Bieres ein wohlberechtigter ist. Sie verweist hierzu ihrerseits auf ihr vorerwähntes Gutachten vom 29. October 1878.

Die Kammer ist aber im Weiteren auch der Ansicht, daß eine Besteuerung der Surrogate, die anstatt des Malzes zur Bierbereitung verwendet werden, wohl gerechtfertigt erscheint, und daß die von den kleineren s. g. Braunbier-Brauern gemachten Einwendungen, bei einer Besteuerung des Zuckers sei ihre Existenz gefährdet, als nicht zutreffend anzusehen sind. Einmal würden die Braunbier-Brauer zu dem Gebrauch von gebranntem Malz, wie er früher bestand, anstatt des in der neuen Consumtionsrolle theurer veranschlagten Zuckers, wieder zurückkehren können, sodann aber würde, da sie thatsächlich keiner auswärtigen Concurrenz ausgesetzt sind und die vorgeschlagene Belastung gleichmäßig alle Bremischen Brauereien trifft, die Vertheuerung des Braunbieres auch für den Consumenten, auf den die Steuer sehr leicht abgewälzt werden kann, nur eine geringe sein. Selbstverständlich würde den Braunbierbrauereien, wie es in der Vorlage auch mit enthalten ist, bei der Ausführung ihres Products die Exportbonification im Verhältniß des verbrauchten Malzes oder der Surrogate nach Maßgabe des Gesetzes gleichfalls zu gewähren sein.

In den süddeutschen Staaten ist die Verwendung von Surrogaten ganz verboten, und ergiebt sich daraus die überlegene Qualität der dort erzeugten Biere; in den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes aber, soweit solche innerhalb der Zolllinie liegen, ist die Besteuerung der Surrogate durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 gleichmäßig eingeführt worden. Ein Grund, weshalb im Bremischen Staate, abweichend hiervon, die zur Bierbereitung verwendeten Surrogate unbesteuert bleiben sollen, ist für die Kammer um so weniger erfindlich, als diese Nichtbesteuerung der Surrogate, wie sie jetzt besteht, geradezu als eine Prämiirung des Brauers von qualitativ geringerem Biere gegenüber dem Brauer, der sein Bier ausschließlich aus Malz bereitet, wirkt. Die Kammer glaubt daher, daß die Besteuerung der Surrogate im gleichen Verhältniß ihres Werthes, wie in dem oben erwähnten Reichsgesetze vom 31. Mai 1872, eine durchaus gerechtfertigte Maßregel ist, und daß sie sogar nicht umgangen werden kann, wenn anders die Exportbonification für ausgeführtes Bier den Brauern ohne Nachtheil für den Staat gewährt werden soll.

In Betreff der in der Vorlage eines Hohen Senats nach dem Berichte der Steuerdeputation vom 29. Septbr. 1876 vorgeschlagenen Erhöhung der Mahlabgabe für Malz von ℳ. 28 auf ℳ. 33 per 1000 kg ist die Gewerbekammer jedoch der Ansicht, daß sich die Beibehaltung des bisherigen Abgabensatzes von ℳ. 28

empfiehlt, bei einer Steuerrückvergütung von 70 Pfennig pro Hektoliter statt 60 Pfennig, und daß dagegen die Consumtionsabgabe von fremdem, in den Bremischen Staat eingeführtem Biere, die in der Vorlage des Hohen Senats von 2 auf 3 Pfennig pro Liter gewünscht wird, eine Erhöhung auf 4 Pfennig pro Liter erfahren kann.

Wird den Brauern im Bremischen Staate durch die Besteuerung der Surrogate eine größere Last als bisher aufgelegt, so ist die Forderung, sie dem entsprechend auch der fremden bezw. zollvereinsländischen Concurrenz gegenüber möglichst gleichzustellen, eine vollständig berechtigte und kann eine Consumtionsabgabe von 4 Pfennig auf fremdes Bier um so weniger als zu hoch bezeichnet werden, als der Zollverein seinerseits von solchem bekanntlich 6 Pfennig pro Liter erhebt. Die Vertheuerung des fremden Bieres, die sich daraus ergiebt, würde zunächst nur von dem wohlhabenderen Theile der Bevölkerung zu tragen sein und für die Wirthe verhältnißmäßig viel weniger ins Gewicht fallen, als für die Bremischen Brauereien.

Was endlich die von der Steuerdeputation verneinte Frage anlangt, ob die Gewährung der Ausfuhrvergütung auch auf die im Bremischen Zollgebiete gelegenen Brauereien (z. Z. nur die eine von Wilh. Remmer jr.) auszudehnen sei, so ist die unterzeichnete Kammer der Ansicht, dieselbe bejahen zu sollen. Die Kammer erkennt ihrerseits die hierfür in dem offenen Schreiben des Herrn W. Remmers jr. an die Bürgerschaftsmitglieder angeführten Gründe, daß bei den diesseitigen Berathungen mit zu Grunde gelegt worden ist, als durchaus zutreffend an und empfiehlt sie einem Hohen Senat zu geneigter Berücksichtigung.

Eines Hohen Senats ergebenste Gewerbekammer.

(gez.) **W. Below,**
Präses.

An den Hohen Senat.

2. Lehrerprüfungen.

Die Schuldeputation legt mit dem beifolgenden Bericht den Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Lehrerprüfungen vor, welcher an die Stelle des Gesetzes vom 21. Januar 1868 treten soll. Der Senat ertheilt diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft um eine baldige Erklärung, da es erwünscht ist, daß die im kommenden Frühjahr abzuhaltenden Prüfungen von Lehrerinnen auf Grund eines schon vorbereiteten, nach dem neuen Gesetze zu erlassenden Regulativs erfolgen.

Bericht.

Anlage.

Von den Vorstehern der hier bestehenden Lehrerinnenseminare ist neuerdings wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Senat eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer deutscher Staaten, insbesondere mit der Preußischen Regierung treffen möge, um für die hier ausgebildeten und geprüften Lehrerinnen auf Grund der hier ausgestellten Prüfungszeugnisse ohne Weiteres auch die Anstellungsfähigkeit für die entsprechenden Schulen in diesen Staaten zu erlangen. Eine solche Vereinbarung liegt nicht nur im Interesse der gedachten Unterrichtsanstalten, sondern auch aller in Bremen ausgebildeter Lehrerinnen selbst, denen sich dadurch auch außerhalb der Grenzen unseres kleinen Freistaats eine Laufbahn eröffnet, die ihnen bisher kaum zugänglich war.

Dem Abschluß derartiger Vereinbarungen könnte indeß gegenwärtig das Bedenken entgegenstehen, daß nach dem bestehenden Lehrerprüfungsgesetz vom 21. Januar 1868 kein Lehrer im Bremischen Staate zum Unterricht zugelassen werden darf, der nicht entweder hier geprüft oder von der Prüfung nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Prüfungscommission dispensirt worden ist. Selbstverständlich würde aber die gewünschte allgemeine Anerkennung der hiesigen Zeugnisse von anderen Regierungen nur dann zugestanden werden, wenn diesseits

die Anerkennung der fremden Zeugnisse allgemein und ohne vorgängige Prüfung des einzelnen Falles zugesichert, von der Verpflichtung eine Dispensation zu erwirken also in den betreffenden Fällen abgesehen wird.

Auch mehrere andere Bestimmungen des Prüfungsgesetzes lassen theils eine deutlichere Fassung, theils Aenderungen in sachlicher Beziehung wünschenswerth erscheinen. Namentlich empfiehlt es sich, dem Senat die hinsichtlich der Zulassung der hier geprüften Lehrer zum Unterricht an Schulen, sowie hinsichtlich der Dispensation von der Prüfung zugewiesenen Geschäfte, zumal da dieselben der weit überwiegenden Mehrzahl nach rein formeller Natur sind, abzunehmen und dieselben dem Scholarchat als der Oberschulbehörde zu übertragen. Damit würde zugleich für die Entscheidungen über Dispensationsgesuche eine Beschwerdeinstanz geschaffen werden.

Mit Rücksicht hierauf ist das erwähnte Gesetz seinem ganzen Inhalt nach einer Revision unterzogen worden, als deren Ergebniß die Schuldeputation den beifolgenden Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen sich beehrt, indem sie zu einzelnen Bestimmungen desselben noch das Nachstehende bemerkt.

Zu § 2. Die geltende Vorschrift, daß über alle Befristungsgesuche die Prüfungscommission vorab gehört werden soll, hat sich nicht als praktisch erwiesen. Man wird als selbstverständlich ansehen können, daß in zweifelhaften Fällen der Vorsitzer eine Befristung ohne Befragen der Commission nicht ertheilen wird. Es kann daher genügen, diese Befragung nur für die seltenen Fälle ausdrücklich vorzuschreiben, wo eine Befristung über die Dauer eines Jahres hinaus wünschenswerth erscheint.

§ 3 entspricht dem § 4 des geltenden Gesetzes, abgesehen davon, daß an Stelle des Senats das Scholarchat gesetzt, die Bestimmung unter a deutlicher gefaßt und die Bestimmung unter d als practisch von keiner Bedeutung und entbehrlich gestrichen worden ist.

§ 4 schließt sich unmittelbar den Vorschriften über die Dispensation von der Prüfung an, indem hier die Fälle behandelt sind, in denen ein Erlaß der Prüfung ohne Weiteres eintritt. Dem entspricht es, daß über die bezüglichen Vereinbarungen auch die Prüfungscommission vorab gehört werden soll. Sie wird sich namentlich darüber zu äußern haben, ob in dem betreffenden anderen Staate im Wesentlichen gleiche Anforderungen wie hier an die zu prüfenden Lehrer gestellt werden, da in der Regel nur in solchem Falle eine Vereinbarung der fraglichen Art erwünscht und unbedenklich sein kann.

§ 5 entspricht im Wesentlichen dem § 5 des jetzigen Gesetzes, nur daß die Zusammensetzung und Einrichtung der Commission hier bestimmter vorgeschrieben ist, weil es angemessen erscheint, so wesentliche Bestimmungen nicht den Ausführungsvorschriften zu überlassen.

§ 7 hat in Verbindung mit § 9 den Inhalt des § 3 des jetzigen Gesetzes aufgenommen.

Zu § 8. Die Einführung mäßiger Prüfungsgebüren, die in Preußen wie in den meisten übrigen Staaten ebenfalls erhoben werden, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Die Festsetzung derselben weiteren Beschlüssen der Schuldeputation vorzubehalten, empfiehlt sich um so mehr, da in solchem Falle Aenderungen der Gebürensätze, die im Laufe der Zeit vielleicht als zweckmäßig sich herausstellen, leichter herbeizuführen sind. Die Seminarabiturienten werden übrigens auf Grund des § 7 von jeder Prüfungsgebür beim Eintritt in den Schuldienst befreit bleiben.

Zu § 9 wird auf die obigen Bemerkungen hinsichtlich der dem Scholarchat zu überweisenden Functionen Bezug genommen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, welche im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften entsprechen, werden weiterer Erläuterung nicht bedürfen.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Theod. Gruner.**

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Lehrerprüfungen.

Unteranlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Januar 1868, die Lehrerprüfungen betreffend, was folgt:

§ 1.

Niemand darf, abgesehen von dem Falle des § 4, im Bremischen Staate Unterricht in Schulen ertheilen oder die Leitung einer Schule übernehmen, wenn er nicht mittelst einer Prüfung vor der deshalb bestellten Behörde (§ 5) sich dazu befähigt erwiesen hat oder von der erforderlichen Prüfung dispensirt worden ist (§ 3).

Wer zu einer höheren oder zu einer andern pädagogischen Wirksamkeit, für welche eine etwaige frühere Prüfung nicht berechnet war, übergehen will, hat sich in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Ertheilung von Privatunterricht bedarf es einer Prüfung nicht. Dieselbe kann indeß angeordnet werden, wenn ein Privatlehrer einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht.

§ 2.

Diejenigen, welche einer Prüfung sich zu unterziehen haben, können unter geeigneten Umständen von dem Vorsitzer der Prüfungscommission auf ein Jahr mit der Prüfung befristet und während dieser Frist zur Ertheilung von Unterricht in Schulen zugelassen werden.

Ausnahmsweise kann die Frist mit Zustimmung der Prüfungscommission, jedoch höchstens auf die Dauer noch eines Jahres verlängert werden.

§ 3.

Dispensation von der Prüfung ertheilt das Scholarchat nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Prüfungscommission (§ 5) in geeigneten Fällen, namentlich:

a. wenn Jemand ein zum Nachweise der erforderlichen Befähigung genügendes Zeugniß einer auswärtigen Prüfungsbehörde beibringt,
b. wenn Jemand an eine Bremische Schulanstalt berufen wird und seine auswärtige Berufsthätigkeit die Annahme rechtfertigt, daß er für die ihm bestimmte Wirksamkeit hinreichend befähigt sei,
c. wenn die längere Berufsthätigkeit eines Lehrers im Bremischen Staate zu der Annahme berechtigt, daß die in dem Falle des § 1 Abs. 2 erforderliche Befähigung vorhanden sei.

§ 4.

Einer Prüfung im Bremischen Staate für den betreffenden Unterricht, bezw. einer Dispensation von der Prüfung bedarf es nicht, wenn Jemand ein Zeugniß einer Prüfungsbehörde eines anderen deutschen Staates beibringt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Anerkennung der betreffenden Prüfungszeugnisse besteht.

Vereinbarungen dieser Art mit anderen deutschen Regierungen werden vom Senat nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Lehrerprüfungscommission abgeschlossen.

§ 5.

Die Prüfungen geschehen durch die Lehrerprüfungscommission.

Dieselbe besteht aus einem Mitgliede des Scholarchats als Vorsitzer und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Examinatoren), welche der Senat auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vorzugsweise aus den Vorstehern und ordentlichen Lehrern der Bremischen Unterrichtsanstalten ernennt.

Innerhalb der Commission werden besondere Abtheilungen zur Prüfung der Lehrer bezw. für höhere Schulen und für Volks- und Elementarschulen gebildet. Die Einrichtung mehrerer, insbesondere eigener Abtheilungen zur Prüfung der Lehrerinnen kann nach Bedürfniß geschehen. Bei der Ernennung eines Mitgliedes der Prüfungscommission bestimmt der Senat, in welcher Abtheilung dasselbe vorzugsweise zu beschäftigen ist.

In jeder Abtheilung übernimmt ein Mitglied nach Anordnung des Senats die technische Leitung der Prüfungen. Die Geschäftsleitung sowohl bei den Prüfungen als auch bei den übrigen Verhandlungen der einzelnen Abtheilungen und der gesammten Commission steht dem Vorsitzer zu.

§ 6.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf sechs Jahre ernannt. Eine Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt, oder wenn der Ernannte bereits sechs Jahre der Commission angehört hat.

§ 7.

Wer die Abgangsprüfung in dem hiesigen Volksschullehrer-Seminar besteht, erlangt die Anstellungsfähigkeit als Hülfslehrer für Volks- und Elementarschulen, hat indeß nach Ablauf von zwei, jedenfalls vor Ablauf von fünf Jahren die Prüfung für das ordentliche Lehramt vor der Prüfungscommission abzulegen.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über das Verfahren der Prüfungsbehörde (§ 5), die Prüfungsvorschriften und die Prüfungsgebüren, welche in die Staatskasse fließen, werden auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senat erlassen.

§ 9.

Die von der Prüfungscommission ertheilten Zeugnisse, ebenso wie die Seminarabgangszeugnisse (§ 7) sind dem Scholarchat zu weiterer Verfügung in Betreff der Anstellungsfähigkeit an Bremischen Schulen vorzulegen.

Ebenso haben diejenigen, welche in Gemäßheit des § 4 auf Grund auswärtiger Prüfungszeugnisse im Bremischen Staate zu unterrichten wünschen, dieselben behufs der Anerkennung dem Scholarchat einzureichen.

§ 10.

Den Vorstehern und Vorsteherinnen von Schulen ist untersagt, Jemandem eine Lehrer-Wirksamkeit zu gestatten, für welche derselbe nicht durch Verfügung des Scholarchats (§§ 3, 9) zugelassen ist. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen haben von jeder beabsichtigten Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin dem Scholarchat unter Vorlegung der betreffenden Zeugnisse behufs Handhabung der erforderlichen Aufsicht schriftlich Anzeige zu machen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 10 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark geahndet.

§ 12.

Für die Honorare der Examinatoren und die sonstigen Kosten der Prüfungen wird der Schuldeputation auf deren Voranschlag jährlich ein angemessener Betrag aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

3. Vorläufige Regelung der Verhältnisse des Amts Bremerhaven.

Die mit dem 1. October 1879 ins Leben tretende Organisation der Gerichte und die für denselben Zeitpunkt in Aussicht genommene Neuregelung der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven lassen es unnöthig erscheinen, die bis zum Herbst 1878 durch einen Amtmann verwaltete Stelle des Bremerhavener Administrativbeamten auch ferner mit einem höheren Verwaltungsbeamten zu besetzen.

Der bisherige Amtmann hatte einen großen Theil der gerichtlichen Geschäfte des Amts zu erledigen, die künftig dem Amtsgerichte Bremerhaven zuzuweisen sind, — und hatte ferner in allen denjenigen Gemeinde-Angelegenheiten einzutreten, deren selbständige Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Verfassung vom 18. October 1851 vorenthalten war, deren eigne Erledigung aber demnächst der Gemeinde nicht wird versagt werden können. Der Rest seiner Thätigkeit reicht zu genügender Beschäftigung eines diensttüchtigen höheren Beamten nicht aus, und zwar umsoweniger, als bei der im Laufe der Jahre immer mehr erleichterten Verbindung zwischen Bremen und Bremerhaven eine Reihe von Dienstgeschäften direct von Bremen aus wird besorgt werden können, bei denen bisher die vermittelnde Thätigkeit des einmal in Bremerhaven vorhandenen Administrativbeamten in Anspruch genommen wurde.

Der Senat hat aus diesem Grunde von einer Wiederbesetzung der seit October 1878 erledigten Amtmannsstelle abgesehen.

Da aber die definitive Regelung der Verhältnisse des Amts und damit die Vertheilung der nach der bisherigen Einrichtung von dem Amtmann wahrzunehmenden Geschäfte vor Vollendung der bekanntlich erst zum October 1879 in Aussicht stehenden Organisationen nicht erfolgen kann, so ist für vorläufige Einrichtungen Sorge zu tragen, durch welche eine Erledigung der der Administrativabtheilung des Amts bis dahin nicht abzunehmenden Geschäfte genügend gesichert wird.

Nach dem vom Senate gebilligten Berichte des Senatskommissars für die Hafenstädte wird sich dem in Frage stehenden Bedürfnisse genügen lassen, wenn das am Amte Bremerhaven angestellte Beamtenpersonal um e i n e n Actuar verstärkt wird.

Es hätte dann der erste Amtsassessor die ihm bereits vorläufig zugewiesenen Geschäfte des Amtmanns zu übernehmen. In seine Stellung würde der zweite Amtsassessor einrücken, der bis zum October 1878 wesentlich als Protokollführer zu arbeiten hatte. Die Protokollführung aber und die Aufsicht über die Kanzlei könnte der eine am Amte angestellte Actuar übernehmen, wenn dessen bisherige Geschäfte durch einen zweiten Actuar besorgt würden, der zur Zeit fehlt, der aber demnächst für das mit zwei Amtsrichtern zu besetzende Amtsgericht Bremerhaven immer erforderlich bleiben wird.

Ein für Bremerhaven disponibler Actuar steht in Vegesack zur Verfügung. Die Geschäfte des dortigen Gerichtsschreibers können, wie eine für den Monat December vorigen Jahres versuchsweise getroffene Anordnung gezeigt hat, für die Dauer des Uebergangsjahres durch einen erfahrenen Kanzlisten in ausreichender Weise besorgt werden.

Auf Neuanstellung dieses Kanzlisten, der bei den Organisationen vom October 1879 bei irgend einer der dann ins Leben tretenden richterlichen Behörden Verwendung finden würde, muß jetzt Bedacht genommen werden. Das für denselben erforderliche Anfangsgehalt von ℳ. 1800 müßte in das laufende Budget eingestellt werden. Ebenso ℳ. 200, die dem von Vegesack nach Bremerhaven zu versetzenden und in Folge dessen mit dem Gehalte eines Bremerhavener Actuars zu salarirenden Actuar **Trumpf** mehr als in Vegesack bewilligt werden müssen.

Die für die Besoldung des Amtmanns in das Budget eingestellten ℳ. 6500, aus denen sämmtliche vorerwähnte Ausgaben mehr als gedeckt werden, würden dagegen zu streichen sein.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft sich mit den vorstehenden Anordnungen einverstanden zu erklären.

4. Verlegung des Pulvermagazins.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in welchem sie die Genehmigung eines von ihr abgeschlossenen Kaufs und der Entnahme des Kaufpreises von ℳ. 300 nebst den erforderlichen Kosten der Lassung aus dem Baufond beantragt. Der Senat ertheilt dem Antrage seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei dem Bau des Pulvermagazins in Grambke hat sich herausgestellt, daß der Feldweg, in welchen der Zufuhrweg nach dem Pulvermagazin mündet, an einer Stelle, wie aus anliegendem Riß ersichtlich, nicht die nöthige Breite hat, um den mit Pulverladungen beschwerten ab- und zufahrenden Fuhrwerken eine bequeme Fahrt zu ermöglichen. Die unterzeichnete Deputation hat sich daher veranlaßt gesehen, ein neben jenem Feldweg belegenes, dem Landmann **Hinrich Wischhusen** gehöriges, ca. 3,43 Ar großes Areal — auf dem zweiten anliegenden Riß mit der Katasternummer 168 bezeichnet — zum Kaufpreise von ℳ. 300 vorbehältlich Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, welche hiemit beantragt wird, anzukaufen. Da über den zum Arealerwerb für das Pulvermagazin bewilligten Fond bereits abgerechnet und die nicht verwendete Summe der Restverwaltung abgeschrieben ist, der Baufond für dasselbe aber einen genügenden Ueberschuß ergiebt, wird zugleich im Einverständniß mit der Baudeputation beantragt zu genehmigen, daß der obige Betrag von ℳ. 300 nebst den erforderlichen Kosten der Lassung aus dem Baufond entnommen werde.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **C. Lülmann.** (gez.) **Steinhäuser.**